



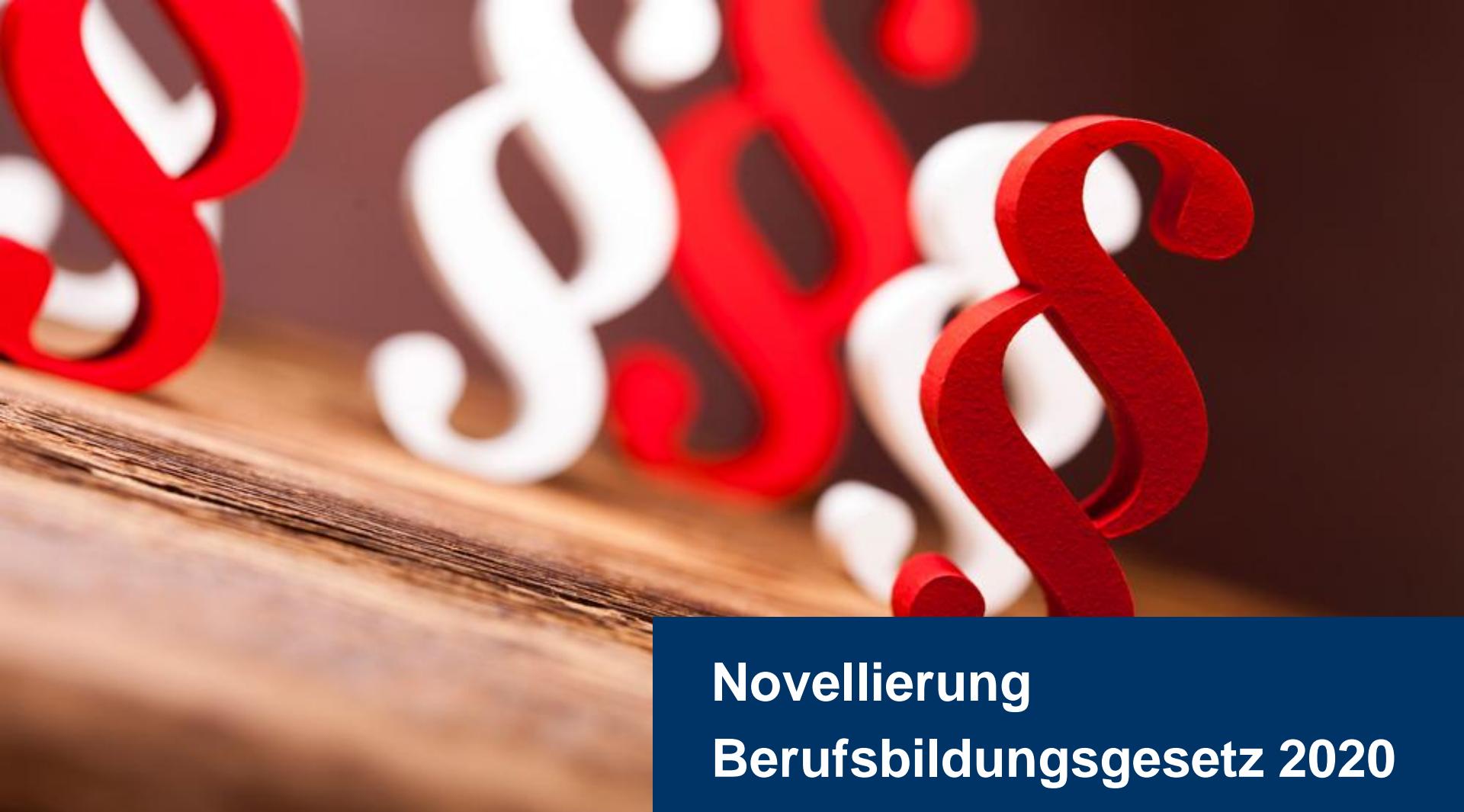
Ausbildung in Teilzeit

Offenes Forum Familie, 13.02.2020

§ 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG 2005)

Berufsausbildung in Teilzeit ist Gesetzesbestandteil im Berufsbildungsgesetz bereits seit 2005:

„Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei **berechtigtem Interesse** kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).“



Novellierung Berufsbildungsgesetz 2020



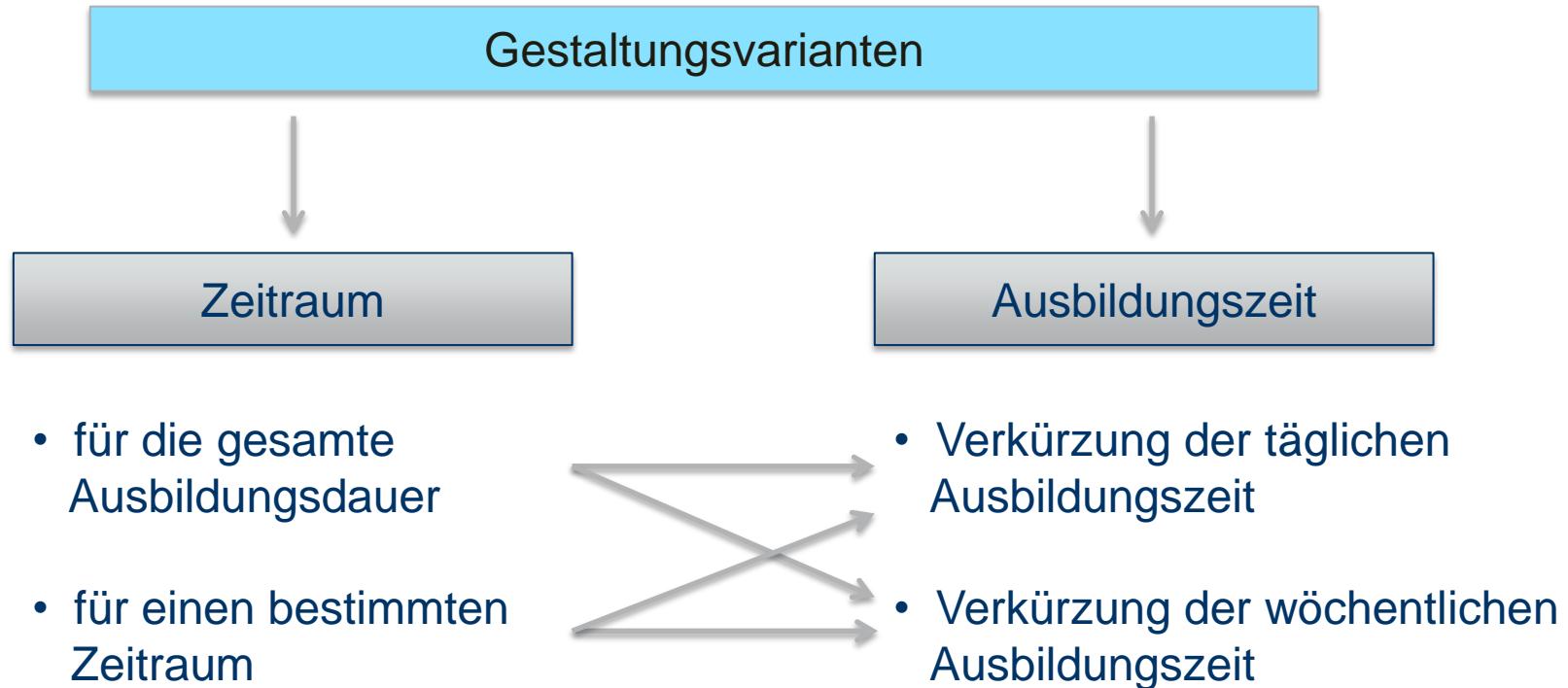
Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Ziel und Kernpunkt

Erfordernis des berechtigten Interesses entfällt

- Ausbildung in Teilzeit künftig nicht mehr Ausnahmelösung für besondere Lebenslagen, sondern **Gestaltungsoption** für die Durchführung der Ausbildung
- neue Möglichkeiten und Anreize für **unterschiedlichste Zielgruppen**

Gesetzlicher Rahmen § 7a BBiG



Gesetzlicher Rahmen § 7a BBiG

- Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf **nicht mehr als 50 Prozent** betragen.
- Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, **höchstens jedoch bis zum Eineinhalbachen der Dauer**, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist.

Gesetzlicher Rahmen § 7a BBiG

- Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer **auch über die Höchstdauer hinaus** bis zum Termin der nächsten möglichen Abschlussprüfung.
- Der Antrag auf Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses für eine Teilzeitberufsausbildung **kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer** verbunden werden.



Florian Kelch

0911-1335-223

florian.kelch@nuernberg.ihk.de